



VfL Egenburg e.V.



Satzung des Vereins für Leibesübungen Egenburg e.V.

Stand 15.04.2024

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Egenburg e.V.“, abgekürzt „VfL Egenburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Egenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß/blau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2
Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3
Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4
Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit der Vorstandsmitglieder ist der Vereinsausschuss zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem ein vollständiger Antrag vorgelegt und das Mitglied in die Mitgliederverwaltung des Vereins aufgenommen wurde. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen von Jugendvertretungen ein passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- (6) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- (7) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen zu nutzen.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand auch außerhalb der Mitgliederversammlungen Vorschläge und Anträge einzureichen.
- (10) Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen beitreten. Die Mitgliedschaft im Hauptverein ist jedoch zwingende Voraussetzung für den Beitritt in eine Abteilung. Der Beitritt in eine Abteilung ist allerdings nicht zwingend erforderlich.
- (11) Mitglieder können zu besonderen Anlässen und für besondere Verdienste geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie bei Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Eine Frist ist dabei nicht einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn der Wohn- bzw. Aufenthaltsort trotz Nachforschung nicht ausfindig gemacht und ein Mahnschreiben somit nicht zugestellt werden kann (sog. Streichung),
 - c) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - d) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - e) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von 100,- €,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-verhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7

Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Einmalige Aufnahmegebühren können beschlossen werden.
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren erheben.
- (3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten beschlossen werden. Die Hand- und Spanndienste können bezogen auf den Hauptverein, jedoch auch abteilungsspezifisch angeordnet werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kann eine Bearbeitungsgebühr, welche durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedingt ist, in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist durch Vorstandsbeschluss festzusetzen.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Abs. 2 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Vorstandes.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

- (7) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 befreit. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste gemäß § 7 Abs. 3 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind
 - der Vorstand,
 - der Vereinsausschuss und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden
 - und 6 Ressortleitern.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat in den Vorstandssitzungen eine Stimme.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (6) Eine Wiederwahl ist möglich.

- (7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit ordnungsgemäßen Neuwahlen. Satz 1 und 2 gelten nicht für den 1. und den 2. Vorsitzenden, die jeweils zugleich das Amt eines Ressort-leiters innehaben können. Gegebenenfalls reduziert sich dann die Anzahl der Mitglieder des Vorstands auf 7 bzw. 6 Vorstandsmitglieder. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis können die Verfügungsbeschränkungen der Vereinsorgane durch die Finanzordnung geregelt werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Jede Stimme zählt gleich.
- (11) Zur Auflösung von Abteilungen ist die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit notwendig.
- (12) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (13) Weitere Einzelheiten regeln die Vereinsordnungen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - den Jugendleitern.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Abteilungsleiter und Jugendleiter können sich bei den Sitzungen von anderen Mitgliedern des jeweiligen Abteilungsvorstandes vertreten lassen. Die Vertreter sind voll stimmberechtigt.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Vereinsaus-schussmitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Jede Stimme zählt gleich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. In absoluten Ausnahmefällen kann auf die Abhaltung der Versammlung ganz verzichtet werden, wenn der Aufwand der Abhaltung eine unzumutbare Belastung darstellt. Diese Ausnahme kann allerdings nicht in 2 aufeinanderfolgenden Jahren erfolgen. Es ist in diesen Ausnahmefällen trotzdem nach Möglichkeit immer eine Abhaltung nach Abs. 3 b), c) oder d) anzustreben.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als
- a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Video-Telefonkonferenz oder
 - d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Zusendung der E-Mail / bzw. die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail- bzw. Postadresse. Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden und sind unter Verschluss zu halten.

Die online abzugebenden Stimmen sind über ein bereits in der Einberufung hierfür mitgeteiltes Abstimmungstool abzugeben. Die Stimmabgabe muss innerhalb eines angemessenen Zeitfensters nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist und das Zeitfenster wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

- (4) Anträge müssen nur dann in die Tagesordnung der Einladung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) und die Auflösung des Vereines (§ 15) bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden bei Wahlen die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Es gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Kommt eine absolute Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, dann ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten abzuhalten, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter festgelegt. Der Wahlleiter kann die Mitgliederversammlung auch über die Art der Abstimmung abstimmen lassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht die Abteilungsversammlungen zuständig sind
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen sämtliche Kassengeschäfte des Hauptvereins (die Kassen der Abteilungen werden von den Abteilungskassenprüfern geprüft). Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so kann die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer alleine durchgeführt werden. Scheiden beide Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so sind vom Vorstand 2 neue Kassenprüfer bis zum Ende der Wahlperiode zu berufen.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses und des Vorstands (je nach Zuständigkeitsbereich) das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren.

Das Nähere regelt die vom Abteilungsvorstand zu beschließende Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes und der vom Vereinsausschuss zu erlassenden Muster-Abteilungsordnung halten muss. Sofern der Abteilungsvorstand keine eigene Abteilungsordnung beschließt, gilt die Muster-Abteilungsordnung entsprechend. Soweit in der Abteilungsordnung bzw. Muster-Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Finanzen

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Fördergelder, Eintrittsgelder und Vereinsveranstaltungen.
- (3) Vereinsgelder dürfen nicht spekulativ angelegt werden. Hierzu zählen insbesondere Firmenbeteiligungen, Aktien-, Options- und Termingeschäfte, Derivate, spekulative Fonds und Anleihen und alle weiteren Geldanlagen, deren Wertentwicklung zum überwiegenden Teil von der Entwicklung ihrer Kurswerte abhängig sind.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde am Sitz des Vereins zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Ordnungen

- (1) Der Vorstand und der Vereinsausschuss kann je nach Zuständigkeitsbereich Vereinsordnungen beschließen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Ordnungen sind jedoch für alle Organe, Funktionäre und Mitglieder bindend.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Datenschutzordnung, in der die Einzelheiten des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder gesondert geregelt werden.

§ 19 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.04.2024 in Egenburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige, am 21.10.1966 beschlossene und am 14.07.1977, 12.04.1991, 02.12.1994, 27.05.1995, 22.06.2011 und 13.05.2015 geänderte Satzung.